
FINANZORDNUNG

Präambel

Der DFB regelt seine Finanzen sowie die Stellung der den Prüfungsausschuss betreffenden Angelegenheiten gemäß § 6 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch die Finanzordnung. Die nachfolgende Finanzordnung ist durch den Bundestag des DFB beschlossen und bindet den DFB, seine Organe und seine Beschäftigten unmittelbar. Soweit in den Kapiteln I bis IV dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

I. Haushaltswirtschaft

§ 1

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

(1) Mittelfristige Planung

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Schatzmeisters jeweils im Jahr eines ordentlichen Bundestags einen mittelfristigen Finanzplan für die drei folgenden Jahre auf. In ihm sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen; ferner ist ein Rücklagenspiegel zu erstellen. Er wird dem DFB-Bundestag zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Jahresplanung

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (Haushaltsplan) erstellt. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er umfasst die geplanten Aufwendungen, Erträge und Investitionen. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushaltsjahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnütziger Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Entwurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss vor. Der durch das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.

(3) Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan:

-
- in der Summe der geplanten Aufwände insgesamt um mehr als 10 % überschritten,
oder
 - in der Summe der geplanten Erträge um insgesamt mehr als 10 % unterschritten wird,

es sei denn, die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen können durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen oder auf Beschluss des Präsidiums durch vorhandene Rücklagen gedeckt werden.

In diesen Fällen ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, auf den die Bestimmungen zur Jahresplanung Anwendung finden. Über den Nachtragshaushalt beschließt auf Antrag des Schatzmeisters das Präsidium. Dem Vorstand ist der entsprechende Antrag des Schatzmeisters zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des Zahlenwerks zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung im Rahmen der nächsten, auf den Beschluss des Präsidiums folgenden Vorstandssitzung kann der Nachtragshaushalt vorläufig bewirtschaftet werden.

(4) Laufende Haushaltsführung, Berichtswesen

Die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. Der Generalsekretär berichtet dem Schatzmeister fortlaufend über wesentliche im Vollzug auftretende Vorgänge mit Einfluss auf Aufwendungen und Erlöse, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht bekannt waren, sowie regelmäßig über den Stand des Haushalts (Finanzberichterstattung). Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Schatzmeister nach Bekanntwerden unverzüglich durch den Generalsekretär zu informieren. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Aufwendungen dürfen nur mit seiner Zustimmung getätigt werden.

Die Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegt dem für Finanzen zuständigen Direktor in Abstimmung mit dem Generalsekretär. Der für Finanzen zuständige Direktor unterrichtet in Fällen wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich den Schatzmeister; dies gilt insbesondere dann, wenn Haushaltsansätze nicht eingehalten wurden oder sich aufgrund von Entwicklungen die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergibt. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der für Finanzen zuständige Direktor von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

§ 2

Eingehen von Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

Verpflichtungen zu Lasten des DFB dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§ 35 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Ausgabevolumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z. B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

Über die geplante Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, die nicht im verabschiedeten Budget enthalten sind und deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 pro Jahr übersteigt, ist der Prüfungsausschuss so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

(3) Budgetmittel der DFB-Organe und -Ausschüsse

Die DFB-Organe und -Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Zentralverwaltung nach Bedarf.

Der Schatzmeister ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3

Zahlungsverkehr

(1) Abwicklung

Aller Barverkehr des DFB ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt täglich. Nebenkassen (z. B. Portokasse) sind regelmäßig abzurechnen.

Im Übrigen ist der Zahlungsverkehr soweit als möglich über die Bankkonten des DFB unbar abzuwickeln.

Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.

(2) Verfügungsberechtigung

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 der DFB-Satzung) und die Direktoren

verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine verfügbarberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der für Finanzen zuständige Direktor.

(3) Bevollmächtigung

Kontovollmachten im Einzelnen können darüber hinaus vom Schatzmeister und Generalsekretär gemeinsam an weitere Personen erteilt werden, wo dies nötig und zweckmäßig erscheint (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung). Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

(1) Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Ungeachtet der weiteren Bestimmungen dieser Finanzordnung hat der Schatzmeister insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Der Schatzmeister ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung verantwortlich.
2. Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Generalsekretär entsprechende Anordnungen erlassen.
3. Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe und Ausschüsse.
4. Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom DFB veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.
5. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des DFB. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).
6. Die Regelungen in § 1 zur laufenden Haushaltsführung bleiben hiervon unberührt.

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von sechs Monaten dem Präsidium den Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Erfolgsrechnung nach Kostenstellengruppen, Erfolgsrechnung nach Kostenarten (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang vorzustellen und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er halbjährlich dem Prüfungsausschuss (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

(3) Aufgabendelegation und Vertretung

Der Schatzmeister kann sich im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen.

Der für die Finanzen zuständige Direktor des DFB ist der ständige Vertreter des Schatzmeisters.

II. Prüfung der Haushaltswirtschaft

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Befähigung seiner Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in §§ 45, 46 der Satzung geregelt sind.

Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Erfüllung seiner Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung im Sinne einer Innenrevision bedienen.

III. Erstattung von Auslagen

§ 6

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

(1) Präsidium

Die stimmberechtigten, gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten – soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrags tätig werden – nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 und 8 der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrags tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet ebenfalls der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine vom Vergütungs- und Beratungsausschuss festzulegende angemessene und aufgabenorientierte Entschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

(2) *Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen*

Den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

§ 7

Weiterer Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder von Organen, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.
- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.